

# **ACHTUNG – SEHR WICHTIG**

Bitte um Beachtung:

**3. Schul- und Unterrichtsorganisation ab 29. November 2021- § 24 Abs.10 der 2. SARS-CoV-2-EindV**

- a. **Für die SchülerInnen der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe, 9 und 10, der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die SchülerInnen der Oberstufenzentren gilt Präsenzplicht.** Es sind dies die Schüler/innen der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung (Übergänge und Abschlüsse) haben.
  - b. **SchülerInnen der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe, der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen sowie der Förderschulen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben.**
- \* Die Erklärung ist **schriftlich gegenüber der Schule abzugeben**; (einer Begründung bedarf es nicht.)
  - \* Die Erklärung ist mindestens für eine (Schul-)Woche abzugeben.
  - \* Das **Fernbleiben** wird als **entschuldigtes Fehlen** dokumentiert.

**Bitte beachten Sie auch den Elternbrief des Ministeriums, den Sie auf der Homepage bzw. auf SdUI finden.**